

Tagesordnung

**der 14. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am
Dienstag, dem 23. Oktober 2007, 18.00 Uhr,
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

Öffentlicher Teil:

1. Bericht zur Zukunft des ÖPNV / SPNV im AVV vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen
2. Beschluss über die im Rahmen der Offenlage des Entwurfes des Landschaftsplanes III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie über den Landschaftsplanentwurf als Satzung
3. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 3. Änderungssatzung (2008) –
4. Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – 3. Änderungssatzung (2008) –
5. Bericht der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil:

6. Vergabe eines Auftrages über Ingenieurleistungen zur Erstellung der Ausführungsplanung für die Zwischenabdichtung der Bauabschnitte A/E und B/C/D der Mülldeponie Rothenbach
7. Vergabe eines Auftrages über Bauleistungen zum Neubau eines gemeinsamen Rad- und Gehweges auf der Kreisstraße K 23 von Dalheim nach Arsbeck (Stadt Wegberg)
8. Vergabe eines Auftrages über Bauleistungen zum Neubau eines gemeinsamen Rad- und Gehweges auf der Kreisstraße K 15 bei Höngen (Gemeinde Selfkant)
9. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundeigentum in der Gemarkung Kirchhoven für Zwecke des Straßenbaus
10. Bericht der Verwaltung

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 14. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 23. Oktober 2007

Öffentlicher Teil

Tagesordnungspunkt 1:

Bericht zur Zukunft des ÖPNV / SPNV im AVV vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23. Oktober 2007

Am 01.01.2008 tritt das neue ÖPNV-Gesetz NRW in Kraft. Es enthält zahlreiche Neuerungen, über deren Eckpunkte bereits am 12. März 2007 im Ausschuss berichtet wurde. Wesentlich für den Bereich des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) sind strukturelle Veränderungen, die sich aus der Gesetzesnovelle ergeben werden. So ist für den SPNV die Einrichtung von landesweit drei neuen „Dachzweckverbänden“ vorgesehen. Diese Zweckverbände werden Aufgabenträger für den SPNV und für die Infrastrukturförderung zuständig. Der AVV wird mit dem VRS einen gemeinsamen „Dachzweckverband“ bilden. Aufbauend auf gutachterliche Untersuchungen (WIBERA) wird darüber hinaus zur Vorbereitung auf die neuen Rahmenbedingungen eine Anpassung der Verbundverträge erforderlich. Daher sind

- eine modifizierte Satzung für den Zweckverband AVV
- ein modifizierter Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH
und
- eine Satzung für den „Nahverkehrszweckverband - SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ als Dachzweckverband für die SPNV-Aufgabenträgerschaft

zu entwickeln. Die notwendigen politischen Beschlussfassungen im Kreis Heinsberg sind in diesem Jahr vorgesehen.

Der Geschäftsführer der AVV GmbH, Herr Sistenich, wird in der Sitzung Einzelheiten vorstellen und dabei auch auf die Auswirkungen des voraussichtlich neuen EU-Rechts auf die künftige Ausgestaltung und die zukünftigen Förderstränge für den ÖPNV /SPNV eingehen. Wesentliches Ziel muss eine EU-konforme Ausgestaltung der Verbundverkehre und deren Finanzierung sein.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt den Bericht zur Zukunft des ÖPNV/SPNV im AVV vor dem Hintergrund der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen zur Kenntnis.

Erläuterungen
zur Tagesordnung der 14. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr
am 23. Oktober 2007

Tagesordnungspunkt 2 :

Beschluss über die im Rahmen der Offenlage des Entwurfes des Landschaftsplanes III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie über den Landschaftsplanentwurf als Satzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23. Oktober 2007
Kreisausschuss	30. Oktober 2007
Kreistag	8. November 2007

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 die Aufstellung des Landschaftsplanes III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ beschlossen. Mit der Ausarbeitung des Landschaftsplanes wurde die Gfl Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Koblenz, beauftragt.

Um nach Möglichkeit Konsens mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange zu erlangen, wurden bereits sehr frühzeitig zwischen den einzelnen Verfahrensschritten u. a. Gespräche mit Vertretern der betroffenen Städte und Gemeinden, der Landwirtschaftskammer, des Landwirtschaftsverbandes sowie des Forstes geführt und weitgehend Einvernehmen erzielt. Ebenso fanden regelmäßig Beratungen in den landschaftsplanbegleitenden Arbeitsgruppen des Landschaftsbeirates sowie des Umwelt- und Verkehrsausschusses statt.

Die nach § 27 b des Landschaftsgesetzes vorgeschriebene frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte am 10.08.2006 in Gangelt und am 24.08.2006 in Heinsberg. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 27.07.-15.09.2006 durchgeführt.

Der so erarbeitete Landschaftsplan wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 12.03.2007 durch die Gfl detailliert vorgestellt und eingehend vom Ausschuss beraten. Änderungswünsche ergaben sich nicht, sodass der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 27.03.2007 die öffentliche Auslegung des aufgrund der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange überarbeiteten Landschaftsplanentwurfes gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes beschlossen hat. Diese erfolgte nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 30.04.2007 bis 01.06.2007.

...

Insbesondere wegen der bereits im Vorfeld geführten intensiven Abstimmungen gingen im Rahmen der Offenlage nur wenige Bedenken und Anregungen ein, die, soweit fachlich vertretbar, berücksichtigt wurden. Der auf dieser Grundlage überarbeitete Entwurf des Landschaftsplanes wurde in der Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirates am 18.10.2007 zustimmend zur Kenntnis genommen und in der Sitzung der vom Ausschuss für Umwelt und Verkehr gebildeten Arbeitsgruppe am 20.09.2007 ebenso wie die eingegangenen Anregungen und Bedenken einvernehmlich erörtert.

Diesen Erläuterungen sind ergänzend als Anlage (**Anlage 1**) folgende Unterlagen beigelegt:

1. die im Einzelnen von den Trägern öffentlicher Belange sowie von Privatpersonen vorgetragene Anregungen und Bedenken, die hierzu abgegebenen Stellungnahmen und Beschlussvorschläge der Verwaltung in Form einer Synopse

sowie

2. ein entsprechend dem Beschlussvorschlag überarbeiteter Entwurf des Landschaftsplanes in Text und Karte sowie der Umweltbericht.

Inhaltliche Änderungen, die nach der Offenlage vorgenommen wurden, sind im Text des Landschaftsplanes und im Umweltbericht grau hinterlegt sowie in der Karte rot eingekreist.

Als nächster Verfahrensschritt ist nunmehr über die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu entscheiden und der Satzungsbeschluss gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung zu fassen.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen,

a) über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken entsprechend den in den beigelegten Synopsen gemachten Vorschlägen

sowie

b) den Landschaftsplan III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ in der im Entwurf vorliegenden Fassung gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f KrO als
Satzung

zu beschließen.

Erläuterungen
zur Tagesordnung der 14. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr
am 23. Oktober 2007

Tagesordnungspunkt 3 :

**Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
– 3. Änderungssatzung (2008) –**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27. August 2007
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23. Oktober 2007
Kreisausschuss	30. Oktober 2007
Kreistag	8. November 2007

Der Kreis Heinsberg ist entsprechend der Vorgabe des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln verpflichtet, sämtliche Abfälle zur Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage (MVA) Weisweiler thermisch vorzubehandeln. Die Kosten des Abfallumschlages in der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch, des Transports und der Verbrennung des Abfalls in der MVA Weisweiler stellen die mit Abstand größte Einzelposition bei den Ausgaben der Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg dar.

Die Gebührensatzung regelt das Gebührenverhältnis zwischen dem Kreis Heinsberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger mit der Aufgabe der Abfallentsorgung und den Benutzern der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen; sie stellt die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühren dar. Seit dem 01.01.2006 ist die Gebührensatzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.11.2006 gültig.

Die organisatorischen und vor allem finanziellen Rahmenbedingungen der Abfallentsorgung wurden– nach europaweiter Ausschreibung – bereits durch die Auftragsvergabe am 26.03.1999 bis zum 31.12.2010 festgelegt. Die Einflussmöglichkeiten des Kreises Heinsberg sind somit wegen der vertraglichen Bindung beschränkt.

Der Finanzbedarf im Jahre 2008 wird im Wesentlichen von folgenden Rahmenbedingungen maßgeblich beeinflusst:

1. Die Abfallmengen sind weiterhin rückläufig. Diese an sich begrüßenswerte Feststellung hat im Hinblick auf die Gebührenhöhe negative Auswirkungen, da die

...

mengenunabhängigen Vorhaltekosten der Abfallentsorgung unverändert bleiben und damit zwangsläufig die mengenbezogenen Gebühren tendenziell steigen. Dieser Automatismus soll durch die für das nächste Jahr vorgesehene Gebührenstruktur durchbrochen werden. Sofern die entsorgte Restmüllmenge jedoch die Jahresmenge von 45.000 t unterschreitet, wird der Kreis Heinsberg nach dem Prinzip „bring or pay“ vertraglich betroffen mit deutlichen Auswirkungen auf die Gebührenhöhe. Derzeit liegt die kalkulierte Menge für 2008 noch bei 45.000 t.

2. Während die Privathaushalte und auch das Kleingewerbe die Entsorgungsangebote des Kreises nutzen, sind beachtliche Einnahmeausfälle aus dem Bereich der Anlieferungen durch gewerbliche Abfallentsorgungsunternehmen festzustellen; diese können auf günstigere Entsorgungswege zugreifen, da die Zuweisung zur MVA Weisweiler nur die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger trifft. Ca. 94 % der Gebühreneinnahmen werden mittlerweile aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erzielt; Anfang der 1990-er Jahre lag der Anteil noch bei 30 % und ist seitdem stetig gestiegen.
3. Die Kosten des Betreibervertrages stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der reinen Verbrennungspreise und den Preisindizes für Lohnkosten, den Kosten des Geräteinsatzes sowie den Energiekosten. Während die Verbrennungspreisindizes weiter preislich nachgeben, entwickeln sich die sonstigen Kosten nach oben. Insgesamt liegt ein moderater Anstieg vor.

Vor diesem Hintergrund ist im Ergebnis auch im Jahre 2008 zur Kostendeckung eine Korrektur der Gebühren unausweichlich. Die Kalkulation für 2008 behält die erstmalig mit der Gebührenstrukturreform 2007 eingeführte Kombinationsgebühr bei. Es bleibt bei der Kombination aus einer Grundgebühr zur Abdeckung der Vorhaltekosten und einer gewichtsbezogenen Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Einwohner und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen (EW). Diese Gebühr soll im Jahre 2008 um 0,99 €/t angehoben werden und somit **3,90 €/EW** betragen. Sie würde ein Gesamtvolumen von ca. 1.000.000,00 € – also nur gut 9 % der gesamten Gebühreneinnahmen für die Entsorgung der Restabfälle – umfassen. Damit wird auch der aus dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr im vergangenen Jahr stammenden Anregung gefolgt, künftig alle Fixkosten in die Grundgebühr einfließen zu lassen.

Der Anteil der Gebühreneinnahmen aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr beläuft sich mittlerweile auf 94 %. Eine Umlage nach Einwohnermaßstab verteilt die Vorhaltekosten in geeigneter und angemessener Weise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die durch die in den Jahren 2007 und 2008 schrittweise eingeführte Grundgebühr nunmehr bedingte konsequente Umlage aller Fixkosten auf die Kommunen bedeutet zwar eine Verschiebung der Gebührenlast von den Kommunen mit hohem zu den Kommunen mit niedrigem Abfallaufkommen. Letztlich werden jedoch die Interessen der stärker betroffenen Gemeinden, die mit den Abfallmengen unter dem Kreisdurchschnitt liegen,

ausgewogen gewahrt.

Der auf den angelieferten Abfallmengen basierende gewichtsbezogene Gebührenanteil kann vor diesem Hintergrund nach der Reduzierung im Jahr 2007 um 10,00 €/t auch im Jahr 2008 um weitere 2,00 €/t auf **228,00 €/t** nochmals leicht reduziert werden. Dies kommt insbesondere den gewerblichen und privaten Abfallanlieferern zugute.

Die Kommunen profitieren leicht von Einsparungen bei den Gebühren für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten, Schulen und Kleingewerbe. Die Ergebnisse einer Vertragsmodifikation mit dem Entsorgungsunternehmen können als Gebührenreduzierung vollständig an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergegeben werden, so dass sich die hierfür zu erhebende Gebühr um jährlich 0,10 € auf **1,15 €/EW** reduziert.

Im Ergebnis kommt es zu einer vertretbaren Gebührenanhebung, die sich je nach Kommune in einer Bandbreite zwischen 45 Cent und 75 Cent pro Einwohner im Jahr bewegt.

Die Gebühren für Kleinanlieferungen bleiben unverändert. Die von diesem Personenkreis zu entrichtenden Benutzungsgebühren sind nicht ausschließlich auf den Grundgedanken der Kostendeckung ausgerichtet. Die bei weitem nicht kostendeckenden Gebühren sollen u. a. den Anreiz zu einer illegalen Ablagerung von Abfall minimieren. Die Gebührengestaltung basiert auf einer konsequenten Mengenbegrenzung, damit wirklich nur Abfälle in „haushaltsüblichen Mengen“ zu den begünstigten Konditionen angeliefert werden. Die Gebührenhöhe selbst steht in einem breiten Spannungsverhältnis. Sie soll vom Benutzer als angemessen empfunden und akzeptiert werden, sich aber auch nicht vollständig vom Kostendeckungsprinzip abkoppeln. Es soll auch kein Anreiz für die Einwohner geschaffen werden, Abfälle zu sammeln, um sie der kommunalen Müllabfuhr zu entziehen und dann selbst zu einem der Kleinanlieferplätze zu bringen. Als weitere Orientierung dient die Preisgestaltung der privaten Entsorgungsunternehmen, die im Rahmen der zwischen diesen und dem Kreis geschlossenen Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträgen vor allem in den Bereichen tätig sind, in denen Abfälle einer Verwertung zugeführt werden können. Der Kreis Heinsberg will zwar im Rahmen der Daseinsvorsorge ein eigenes Serviceangebot an die privaten Haushalte richten, zugleich aber die privatwirtschaftlichen Strukturen der Abfallwirtschaft im Kreis Heinsberg berücksichtigen.

Zum 01.01.2007 wurde ebenfalls erstmals eine Regelung in die Gebührensatzung aufgenommen, die es den Einwohnern erlaubt, Sperrmüll (insbesondere darin enthaltene verwertbare Abfälle wie z. B. Altholz) direkt und für den Anlieferer kostenlos bei den Kleinanlieferplätzen in Hahnbusch und Rothenbach anzuliefern. Hierzu ist lediglich die Vorlage einer von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ausgestellten Berechtigungskarte erforderlich. Die Kosten der Entsorgung werden dann unmittelbar mit der jeweiligen Kommune abgerechnet und sind teilweise deutlich günstiger. Es handelt sich um ein an die Kommunen gerichtetes freiwilliges Angebot, dessen Ziel es ist, die Verwertungsquote zu erhöhen und damit sowohl beim Kreis als auch bei den Kommunen Kosten zu senken. Lediglich die Stadt Wegberg ist dem

...

Angebot gefolgt. Über dieses System werden derzeit mtl. ca. 20 t in Eigenregie angeliefert und in die bereitstehenden Wertstoffcontainer einsortiert; dies entspricht etwa 30 % des gesamten Sperrmüllaufkommens der Stadt Wegberg.

In der Sitzung am 27.08.2007 wurden dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr unter Tagesordnungspunkt 1 die Gebührenkalkulation für das Jahr 2008 und ein als Synopse mit den eingearbeiteten Änderungsvorschlägen aufbereiteter Satzungsentwurf zur Änderung der Gebührensatzung vorgelegt und erläutert. Diesen Erläuterungen sind als Anlage neben dem Entwurf der eigentlichen 3. Änderungssatzung (**s. Anlage 2.1**), nochmals die als Synopse aufbereitete Gegenüberstellung von bisheriger und zukünftiger Fassung der Satzung (**s. Anlage 2.2**) sowie eine graphische Darstellung zur Auswirkung der sinkenden Abfallmengen und der Gebührenstruktur (**s. Anlage 2.3**) beigelegt, die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigen.

Vor dem Hintergrund des ermittelten Finanzbedarfes ist nunmehr durch Beschluss einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung die rechtliche Grundlage zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises Heinsberg zu schaffen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung über die 3. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung des diesen Erläuterungen beigelegten Entwurfs (**Anlage 2.1**) gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

Erläuterungen
zur Tagesordnung der 14. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr
am 23. Oktober 2007

Tagesordnungspunkt 4 :

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – 3. Änderungssatzung (2008) –

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27. August 2007
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23. Oktober 2007
Kreisausschuss	30. Oktober 2007
Kreistag	8. November 2007

Nach dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz, - LAbfG -) ist die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen zweigeteilt. Die kreisangehörigen Kommunen haben die Aufgabe, die Abfälle der Einwohner zu sammeln und dem Kreis zu übergeben; dieser hat die Aufgabe, die Abfälle zu entsorgen. Die Satzung über die Abfallentsorgung regelt einerseits das Verhältnis zu den Kommunen, andererseits zu den Einwohnern des Kreises. Die Satzung legt fest, wer welche Abfälle wohin bringen muss und welche Abfälle von der Annahme ausgeschlossen sind.

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind, und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Bei Abfällen zur Verwertung (z. B. Bauschutt, pflanzliche Abfälle) bedient sich der Kreis zusätzlich privater, kreisansässiger Unternehmen, mit denen so genannte Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden. Angebot und Nachfrage sind dort für die Preisbildung verantwortlich.

Mit der Umstellung der Entsorgung über die Umschlaganlage Hahnbusch und der Verbrennung in der MVA Weisweiler erfolgte bereits im Jahre 2005 die notwendige, umfassende Reform und Neufassung. Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 hat dieser Entwicklung umfassend Rechnung getragen. Zum Jahre 2008 wird die Satzung nunmehr ausschließlich redaktionell überarbeitet.

Bereits in der Sitzung am 27.08.2007 wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr unter Tagesordnungspunkt 1 ein als Synopse mit den eingearbeiteten Änderungsvorschlägen aufbereiteter Satzungsentwurf zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vorgelegt. Diesen Erläuterungen sind als Anlage nunmehr der Entwurf der eigentlichen

...

3. Änderungssatzung (s. Anlage 3.1) sowie nochmals die als Synopse aufbereitete Gegenüberstellung von bisheriger und zukünftiger Fassung der Satzung (s. Anlage 3.2) beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des diesen Erläuterungen beigelegten Entwurfs (**Anlage 3.1**) gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

Erläuterungen

**zur Tagesordnung der 14. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr
am 23. Oktober 2007**

Tagesordnungspunkt 5:

Bericht der Verwaltung

Der Bericht erfolgt in der Sitzung.

Satzung
vom
über die 3. Änderung der
Gebührensatzung
des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Die Gebühr beträgt für

- | | | |
|--|------------|-------------------------|
| 1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Nr. 20 03 01/01),
der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird | 228,00 €/t | 120,00 €/m ³ |
| 2. Sperrmüll (Nr. 20 03 07),
der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird | 228,00 €/t | 90,00 €/m ³ |

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> 3. - Sieb- und Rechenrückstände (Nr. 19 08 01) - Sandfangrückstände (Nr. 19 08 02) - Straßenkehrriecht (Nr. 20 03 03) - Abfälle aus der Kanalreinigung (Nr. 20 03 06) | <p>228,00 €/t 230,00 €/m³</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> 4. - medizinische Abfälle
(Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus
infektionspräventiver Sicht keine besonderen An-
forderungen gestellt werden, z. B. Wund- und
Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln,
Nr. 18 01 04) - Altmedikamente (Arzneimittel, Nr. 20 01 32) | <p>228,00 €/t 90,00 €/m³</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> 5. - Textilfasern
(Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Nr. 04 02 22) - Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus
der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Nr. 02 01 04) - Kunststoffspäne und -drehspäne
(aus der Kunststoffverarbeitung, Nr. 12 01 05) - nicht verwertbare Garten-, Park- und
Friedhofsabfälle (andere nicht biologisch
abbaubare Abfälle, Nr. 20 02 03/01) - gemischte Reststoffe/Sortierreste (sonstige Abfälle -
einschließlich Materialmischungen – aus der
mechanischen Behandlung von Abfällen, Nr. 19 12 12) - gemischte Verpackungen (Nr. 15 01 06) - gemischte Siedlungsabfälle (Nr. 20 03 01/03) - gemischte Bau- und Abbruchabfälle
(nicht Bauschutt, Nr. 17 09 04) - Holzverpackungen (Nr. 15 01 03) - Abbruchholz (Nr. 17 02 01) - Altholz (Nr. 20 01 38) | <p>228,00 €/t 120,00 €/m³</p> |

Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird nach Kubikmetern abgerechnet. Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdreifacht.“

(2) § 4 Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„ (4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person

1,15 €/a

(5) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt
je Einwohner/nicht meldepflichtige Person **3,90 €/a**

(3) In § 4 Abs. 7 wird „20 01 21 Leuchtstoffröhren“ durch „20 01 21 Andere quecksilberhaltige Abfälle“ ersetzt.

(4) In § 4 Abs. 8 wird nach dem Wort „Barzahler“ Folgendes angefügt:
„und Anlieferungen im Sinne von Absatz 6 und § 2 Abs. 4.“

(5) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Haushaltungen“ Folgendes angefügt:
„und Schulen“

(6) In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Sonderabfälle“ Folgendes angefügt:
„(§ 4 Abs. 7)“

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Kreis Heinsberg
Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Abfallwirtschaft

Gebührensatzung

des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung

vom 20.04.2005

Änderungen 2008

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Auf der Grundlage des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg wird hiermit festgelegt, dass vom Kreis Heinsberg für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Gebühren erhoben werden für die

(unverändert)

1. Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen,

2. Entsorgung von Papier- und Pappeabfällen aus kommunalen Sammlungen, soweit dem Kreis Heinsberg hierfür Kosten entstehen,

3. Entsorgung von Sonderabfällen und Haushaltskühlgeräten aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung).

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

(unverändert)

1. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,

2. die Abfallerzeuger,

3. die vom Abfallerzeuger mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen oder

4. die Anlieferer von Abfällen.

Liefert der Anlieferer die Abfälle auf Rechnung des Abfallerzeugers an, so hat er dies bei der Eingangskontrolle anzugeben und hierüber eine schriftliche Bestätigung des Abfallerzeugers oder andere geeignete Unterlagen (z. B. Auftrag o. ä.) vorzulegen. Anlieferer und Abfallerzeuger haften in diesem Fall für die Abfallgebühr als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl. I S. 195), in der zurzeit geltenden Fassung.

(2) Abfallerzeuger ist die natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind.

(3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung der Sonderabfälle und Haushaltskühlgeräte aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4-Ziffer 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg gebührenpflichtig.

(4) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen gebührenpflichtig, die im Rahmen der sachlichen Gebührenfreiheit (§ 5 Abs. 3) von Privatpersonen gegen Vorlage einer von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ausgestellten Berechtigungskarte angeliefert werden.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zur Gewichtsermittlung wird das Anlieferfahrzeug bei der Eingangskontrolle beladen (Hinwägung) und vor Verlassen der Abfallentsorgungsanlage im Leerzustand (Rückwägung) gewogen. Kommt der Anlieferer der Verpflichtung zur Rückwägung nicht nach, werden mangels vorhandener Leergewichtsdaten die Gebühren nach dem bei der Hinwägung ermittelten Gesamtgewicht berechnet. Werden Abfälle mit unterschiedlichen Gebührensätzen vermischt angeliefert, so richtet sich die Gebührenhöhe für die gesamte Anlieferung nach der Gebühr für den Abfall mit dem höheren Gebührensatz. Bei Ausfall der Wägeeinrichtung erfolgt eine Ermittlung der Gebühr nach Kubikmeter.

(2) Kleinmengen aus privaten Haushaltungen (§ 4 Abs. 2) werden nicht gewogen, sondern gemäß §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 nach dem Volumen der angelieferten Abfälle vor Ort bar abgerechnet.

(3) Angelieferte Abfallmengen von „Säumigen Gebührenschuldern“ (§ 6 Abs. 3) werden nach entsprechender schriftlicher Mitteilung des Kreises Heinsberg ungeachtet der angelieferten Menge gemäß §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 1 nach dem Volumen der angelieferten Abfälle vor Ort bar abgerechnet. Von dieser Regelung wird kein Gebrauch gemacht, wenn nach erfolgter schriftlicher Aufforderung vor der nächsten Anlieferung von Abfällen die fälligen Gebührenrückstände ausgeglichen sind und die nach § 6 Abs. 3 geforderte Vorlage einer Einzugsermächtigung bzw. Sicherheitsleistung erfolgt ist.

(4) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen gemäß §§ 4 Satz 1, 5 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 5 gilt als Grundlage für die Ermittlung der Gebühren die Zahl der Einwohner der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum 30.06. des jeweiligen Jahres nach der amtlichen Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und die Zahl der nicht meldepflichtigen Personen (z. B. Stationierungstreitkräfte und deren Angehörige) zum 31.12. des vorangegangenen Jahres.

(unverändert)

§ 4
Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt für
1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Nr. 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

230,00 €/t	120,00 €/m ³
------------	-------------------------
 2. Sperrmüll (Nr. 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

230,00 €/t	90,00 €/m ³
------------	------------------------
 3. Sieb- und Rechenrückstände (Nr. 19 08 01)
Sandfangrückstände (Nr. 19 08 02)
Straßenkehrriecht (Nr. 20 03 03)

Abfälle aus der Kanalreinigung (Nr. 20 03 06)

230,00 €/t	230,00 €/m ³
------------	-------------------------
 4. medizinische Abfälle (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Nr. 18 01 04)
Altmedikamente (Arzneimittel, Nr. 20 01 32)

230,00 €/t	90,00 €/m ³
------------	------------------------
 5. Textilfasern
(Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Nr. 04 02 22)
Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Nr. 02 01 04)
Kunststoffspäne und -drehspäne
(aus der Kunststoffverarbeitung, Nr. 12 01 05)
nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle
(andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Nr. 20 02 03/01)

- (1) Die Gebühr beträgt für
1. Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, Nr. 20 03 01/01), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

228,00 €/t	120,00 €/m ³
-------------------	-------------------------
 2. Sperrmüll (Nr. 20 03 07), der über die kommunale Müllabfuhr angeliefert wird

228,00 €/t	90,00 €/m ³
-------------------	------------------------
 3. Sieb- und Rechenrückstände (Nr. 19 08 01)
Sandfangrückstände (Nr. 19 08 02)
Straßenkehrriecht (Nr. 20 03 03)

Abfälle aus der Kanalreinigung (Nr. 20 03 06)

228,00 €/t	230,00 €/m ³
-------------------	-------------------------
 4. medizinische Abfälle (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln, Nr. 18 01 04)
Altmedikamente (Arzneimittel, Nr. 20 01 32)

228,00 €/t	90,00 €/m ³
-------------------	------------------------
 5. Textilfasern
(Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Nr. 04 02 22)
Kunststofffolien (verunreinigte Kunststoffabfälle aus der Landwirtschaft – ohne Verpackungen, Nr. 02 01 04)
Kunststoffspäne und -drehspäne
(aus der Kunststoffverarbeitung, Nr. 12 01 05)
nicht verwertbare Garten-, Park- und Friedhofsabfälle
(andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Nr. 20 02 03/01)

gemischte Reststoffe/Sortierreste sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, Nr. 19 12 12)
 gemischte Verpackungen (Nr. 15 01 06)
 gemischte Siedlungsabfälle (Nr. 20 03 01/03)
 gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Nr. 17 09 04)
 Holzverpackungen (Nr. 15 01 03)
 Abbruchholz (Nr. 17 02 01)
 Altholz (Nr. 20 01 38)

230,00 €/t 120,00 €/m³

gemischte Reststoffe/Sortierreste sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, Nr. 19 12 12)
 gemischte Verpackungen (Nr. 15 01 06)
 gemischte Siedlungsabfälle (Nr. 20 03 01/03)
 gemischte Bau- und Abbruchabfälle (nicht Bauschutt, Nr. 17 09 04)
 Holzverpackungen (Nr. 15 01 03)
 Abbruchholz (Nr. 17 02 01)
 Altholz (Nr. 20 01 38)

228,00 €/t 120,00 €/m³

Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird nach Kubikmetern abgerechnet. Die aufgeführten Gebührensätze je Kubikmeter beziehen sich auf jeden angefangenen Kubikmeter. Bei Anlieferungen im Presscontainer wird der entsprechende Gebührensatz verdreifacht.

(2) Die Gebühr für Kleinmengen aus privaten Haushaltungen (je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich bis zur jeweils angegebenen Mengenbegrenzung) beträgt – vorbehaltlich der sachlichen Gebührenfreiheit gemäß § 5 – für:

1. asbesthaltige Baustoffe, Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen und Dämmmaterial bis 0,5 m³ 30,00 €
2. Bauschutt (nicht Baustellenabfälle) und Bodenaushub bis 0,5 m³ 6,00 €
3. pflanzliche Abfälle bis 1 m³ je angefangenem ½ Kubikmeter 6,00 €
4. gemischte Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle, Altholz, Papier, Pappe bis 1,0 m³; Baustoffe auf Gipsbasis bis 0,5 m³
 - ≤ 0,1 m³ (bzw. 1 Sack) 3,00 €
 - > 0,1 bis ≤ 0,5 m³ 15,00 €
 - > 0,5 bis ≤ 1,0 m³ 30,00 €
5. Altreifen (maximal 4, PKW, Kraftrad) je Reifen 3,00 €

(3) Die Gebühr für Anlieferungen von „Säumigen Gebührenschuldern“ im Sinne des § 6 Abs. 3 beträgt bei Anwendung der Regelung nach §§ 3 Abs. 3, 6 Abs. 1 für die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Abfälle

je angefangenem ½ Kubikmeter 60,00 €

(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 1,25 €/a

(5) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 2,91 €/a

(6) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Anlieferung von Abfällen aus Privathaushalten gegen Vorlage der Berechtigungskarte (§ 2 Abs. 4, § 5 Abs. 3) zu zahlende Gebühr beträgt für

1. Altholz (Kategorie A I – A III) 60,00 €/t
2. Altholz (mit gefährlichen Inhaltsstoffen, Kategorie A IV) 120,00 €/t
3. gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, nicht verwertbar) 230,00 €/t
4. pflanzliche Abfälle 100,00 €/t
5. Altmetall kostenlos

(7) Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Gebühr für

(4) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Schulen (§ 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4) zu zahlende Gebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 1,15 €/a

(5) Die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlende Grundgebühr beträgt

je Einwohner/nicht meldepflichtige Person 3,90 €/a

Abfallschlüssel Abfallbezeichnung

08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07	Ölfilter
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 06	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen

20 01 21 ~~Leuchtstoffröhren~~ andere quecksilberhaltige Abfälle

- 0,30 € je angefangene 100 g -

16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle

- 3,50 € je angefangene 100 g -

Erfordert diese Schadstoffentsorgung einen außergewöhnlichen Aufwand, so ist dieser neben der bzw. zusätzlich zur vorgenannten Gebühr in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

(8) Unabhängig vom Gewicht bzw. Volumen der angelieferten Abfälle wird pro Anlieferung je Abfallart eine Mindestgebühr von 10,00 € erhoben. Ausgenommen hiervon sind private Kleinanlieferungen (Barzahler).

(9) Bei anderen Abfällen, die nur im Einzelfall zur Annahme zugelassen werden bzw. für die eine allgemeine Zulassung besteht und für die keine Gebühr ausgewiesen ist, oder in anderen besonders gelagerten Einzelfällen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung der Belastung der Abfälle, der Entsorgungskosten etc. für jeden Einzelfall vom Kreis Heinsberg gesondert festgesetzt.

(10) Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die der Kreis Heinsberg ausgeschlossen hat, zusätzliche Kosten, z. B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind diese zusätzlichen Kosten dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe vom Anlieferer zu erstatten.

(8) Unabhängig vom Gewicht bzw. Volumen der angelieferten Abfälle wird pro Anlieferung je Abfallart eine Mindestgebühr von 10,00 € erhoben. Ausgenommen hiervon sind private Kleinanlieferungen (Barzahler) **und Anlieferungen im Sinne von Absatz 6 und § 2 Abs. 4.**

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle aus privaten Haushaltungen ist gebührenfrei:

1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02) (bis 0,1 m³)
2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)
3. Sonderabfälle (bis 0,1 m³)

(1) Die Anlieferung und Entsorgung folgender Abfälle aus privaten Haushaltungen **und Schulen** ist gebührenfrei:

1. Hohlglas (Abfallschlüssel 20 01 02) (bis 0,1 m³)
2. Altmetall/Metallschrott (Abfallschlüssel 20 01 40)
3. Sonderabfälle (§ 4 Abs. 7) (bis 0,1 m³)

Diese Gebührenfreiheit gilt nur für Anlieferungen in haushaltsüblichen Kleinmengen (entsprechend der aufgeführten Mengengrenzungen) bei täglich maximal einer Anlieferung.

(2) Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBI. I S. 762) ist gebührenfrei.

(3) Die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 4 Abs. 6 ist gegen Abgabe einer von der kreisangehörigen Stadt und Gemeinde für diesen Zweck ausgestellten Berechtigungskarte für den privaten Anlieferer kostenlos.

§ 6 **Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr ist grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Anlieferung von Kleinmengen gemäß § 4 Abs. 2 bzw. bei Anlieferungen von „Säumigen Gebührenschuldern“ gemäß § 4 Abs. 3 wird die Gebühr sofort fällig und ist direkt bei Anlieferung bar zu entrichten. Der Kreis Heinsberg behält sich vor, auch die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 7 sofort bei Anlieferung festzusetzen und bar zu erheben.

(unverändert)

(2) Nach der erstmaligen Anlieferung von Abfällen kann im Einzelfall bei einer zu erwartenden Gebühr von über 500,00 € pro Monat und künftig wiederkehrenden Anlieferungen als Daueranlieferer vom Anlieferer/Erzeuger der Abfälle

1. die Vorlage einer Einzugsermächtigung oder
2. die Vorlage einer Sicherheitsleistung (z. B. in Form einer Bankbürgschaft), deren Höhe der zu erwartenden Gebühr für die voraussichtliche Anlieferungsmenge von 2 Monaten entspricht, mindestens jedoch 1.000,00 € betragen muss,

verlangt werden. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie Anlieferer von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2.

(3) Von „Säumigen Gebührenschuldern“ kann im Hinblick auf künftig wiederkehrende Anlieferungen im Einzelfall

1. die Vorlage einer Einzugsermächtigung oder
2. die Vorlage einer Sicherheitsleistung (z. B. in Form einer Bankbürgschaft), deren Höhe der zu erwartenden Gebühr für die voraussichtliche Anlieferungsmenge von zwei Monaten entspricht, mindestens jedoch 500,00 € betragen muss,

verlangt werden. Als „Säumige Gebührenschuldner“ gelten solche Gebührenschuldner, die mit mehr als zwei fälligen Gebührenforderungen oder mit einem Gesamtbetrag von mehr als 500,00 € in Zahlungsrückstand sind.

(4) Auf die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 4 und 5 zu entrichtende Gebühr für die schadlose Entsorgung der Sonderabfälle und Haushaltskühlgeräte aus Haushaltungen und Schulen werden vierteljährlich Abschläge unter Berücksichtigung der für das Vorjahr maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne des § 3 Abs. 4 erhoben. Sobald die für das Erhebungsjahr maßgeblichen Einwohnerzahlen vorliegen, erfolgt die endgültige Gebührenfestsetzung unter Berücksichtigung der bereits erhobenen Abschläge. Sowohl die vierteljährlichen Abschläge als auch die endgültige Gebührenveranlagung werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Abschläge und die endgültige Gebühr sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7
Kostenerstattung

(1) Entstehen dem Kreis Heinsberg durch das widerrechtliche Anliefern von nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossenen Abfällen außergewöhnliche Aufwendungen, so sind diese Kosten dem Kreis Heinsberg in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(unverändert)

(2) Werden Abfallarten, die nicht nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit jedoch gesonderte Auflagen für die Anlieferung entsprechend den gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben, technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften bestehen bzw. angeordnet werden (z. B. asbesthaltige Baustoffe), entgegen diesen Auflagen angeliefert, so hat der Anlieferer dadurch entstehende Mehraufwendungen dem Kreis Heinsberg in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 8
Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen im Sinne des § 2 haben dem Kreis Heinsberg bzw. dem von diesem beauftragten Dritten über alle für die ordnungsgemäße Gebührenveranlagung maßgeblichen Tatsachen (insbesondere Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Anlieferfahrzeug sowie Rechnungsempfänger mit der jeweiligen Anschrift) schriftlich die erforderlichen Angaben zu machen und Auskünfte zu erteilen.

(unverändert)

(2) Änderungen in den gebührenrelevanten Tatsachen sind dem Kreis von den Gebührenpflichtigen unverzüglich ohne gesonderte Aufforderung schriftlich mitzuteilen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 und 2 seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(unverändert)

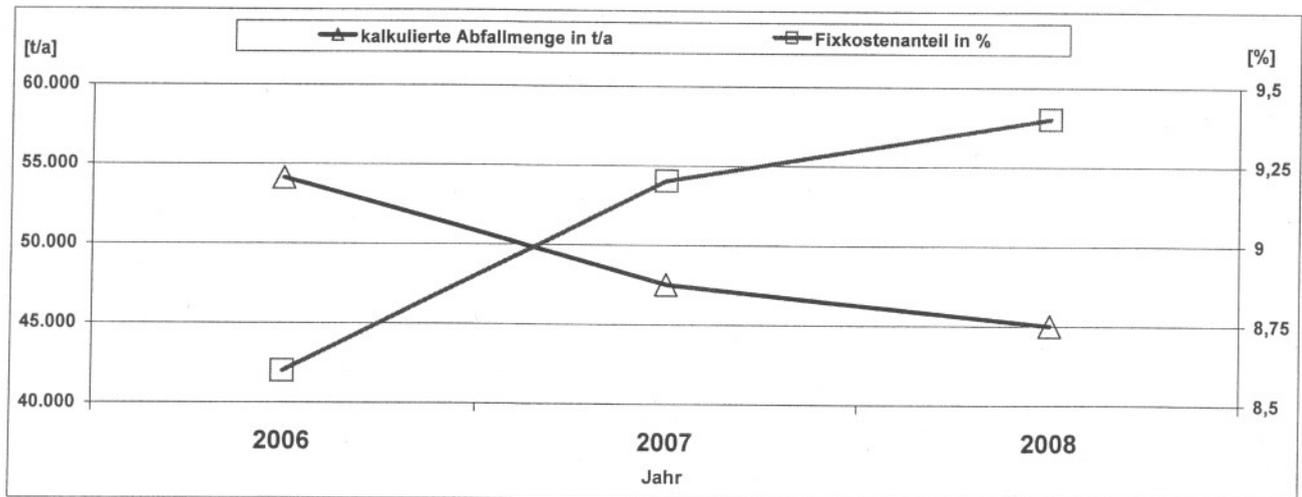
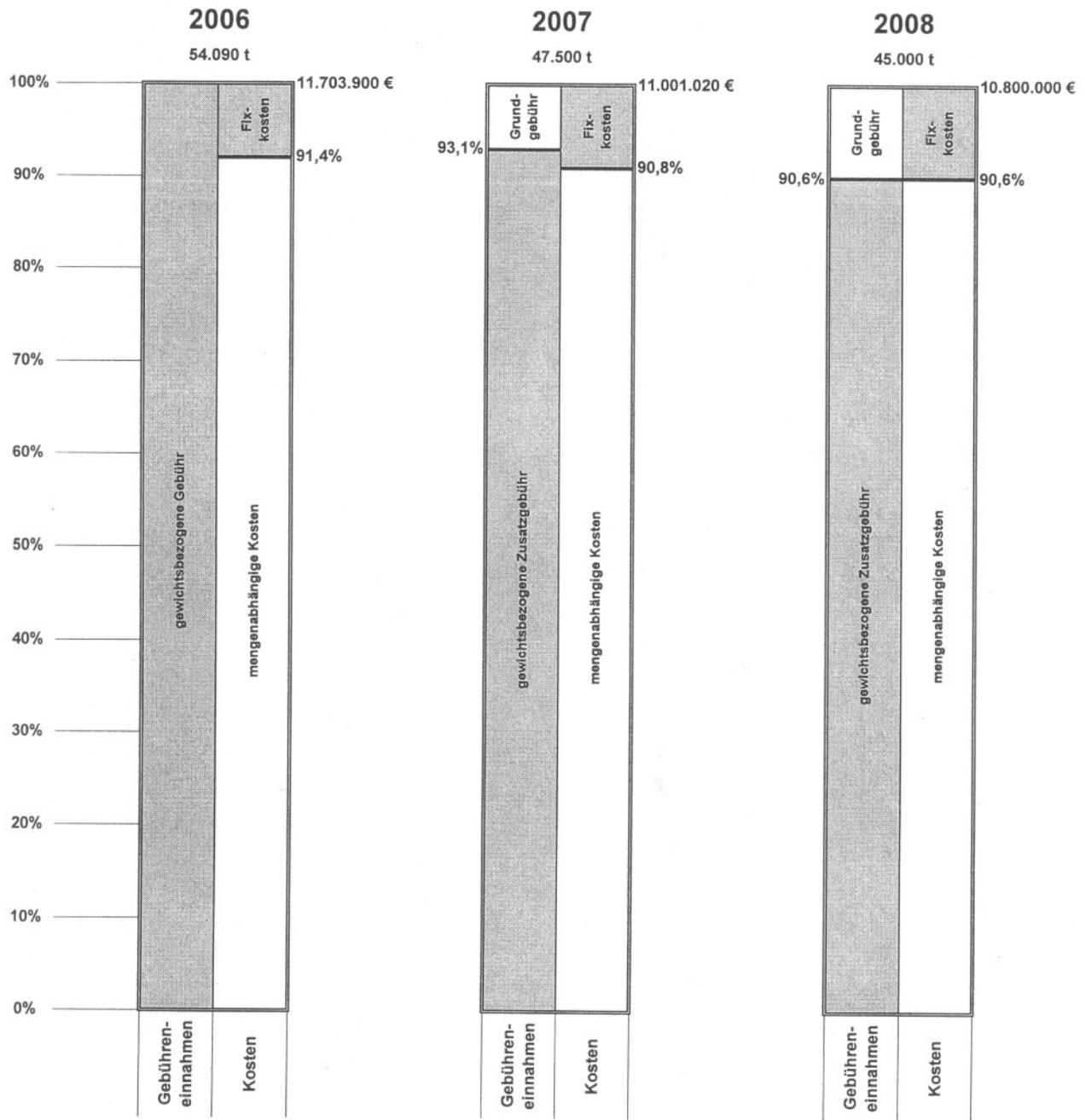
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Diese Satzung tritt am **01.01.2008** in Kraft.

Gegenüberstellung der Kalkulationsansätze in der Abfallwirtschaft



Satzung
vom
über die 3. Änderung der
Satzung
über die Abfallentsorgung im Kreises Heinsberg
vom 20.04.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg für die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“ beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbestimmungen

(1) § 4 Satz 1 wird Folgendes gestrichen:

„und somit besonders überwachungsbedürftige“

(2) In § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 wird jeweils vor dem Wort „gefährlich“ das Wort „nicht“ eingefügt.

(3) In § 10 Abs. 3 wird das Wort „in“ gestrichen.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Abfallsatzung

(Satzung über die Abfallentsorgung im Kreises Heinsberg) vom 20.04.2005

Änderungen 2008

§ 1 Aufgaben

(1) Der Kreis Heinsberg betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(unverändert)

(2) Der Kreis Heinsberg kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Heinsberg umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern, Transportieren und Beseitigen von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sammeln nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Heinsberg in seiner jeweils gültigen Fassung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle ein und befördern sie zu den vom Kreis Heinsberg betriebenen oder in Anspruch genommenen Abfallentsorgungsanlagen.

(unverändert)

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), in der zurzeit geltenden Fassung, mit Zustimmung der zuständigen Behörde:

(unverändert)

1. alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Abfallpositivkatalog) aufgeführt sind oder nicht den Kriterien und Anforderungen nach Anlage 2 (Annahmekriterien) entsprechen,
2. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), in der zurzeit geltenden Fassung, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
3. Altreifen (Abfallschlüssel 16 01 03), soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen, sondern aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Handwerksbetrieben stammen.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis Heinsberg in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Beseitigen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis Heinsberg kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis Heinsberg ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG zur Entsorgung verpflichtet.

(4) Die ausgeschlossenen Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn die v. g. Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

(5) Weitere Abfälle können vom Kreis Heinsberg entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

(6) Folgende Abfälle werden grundsätzlich nicht über die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg beseitigt, sondern sind den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen oder hierfür zugelassenen gewerblichen Entsorgungsanlagen zuzuführen:

1. verwertbare pflanzliche Abfälle
2. verwertbares Altpapier
3. Hohlglas
4. Altmetalle
5. Altholz
6. Altreifen
7. Bauschutt
8. Bodenaushub
9. Dämmmaterial
10. asbesthaltige Baustoffe
11. Baustoffe auf Gipsbasis
12. Baumischabfälle mit überwiegend mineralischem Anteil.

Kleinmengen der vorgenannten Abfälle aus privaten Haushaltungen können

- gemäß Anlage 1 bis zur jeweils ausgewiesenen Mengenbegrenzung je Anlieferer bzw. Anliefervorgang täglich an den aufgeführten Kleinanlieferplätzen oder
- gegen Abgabe einer von einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ausgestellten Berechtigungskarte

angeliefert werden. Diese Abfälle sind in die dort zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt einzufüllen. Von dort werden sie einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zugeführt. Ansonsten sind diese Abfälle gemäß § 5 Abs. 5 und 6 zu entsorgen.

§ 4 **Schadstoffhaltige Abfälle**

§ 3 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf gefährliche und somit besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen und Schulen im Sinne des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen und Schulen nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der o. g. Abfallarten anfallen (Kleingewerbe).

§ 3 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf gefährliche ~~und somit besonders überwachungsbedürftige~~ Abfälle aus Haushaltungen und Schulen im Sinne des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können. Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushaltungen und Schulen nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der o. g. Abfallarten anfallen (Kleingewerbe).

§ 5
Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Kreis Heinsberg stellt folgende (unverändert)
Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Umschlaganlage und Kleinanlieferplatz Hahnbusch in

Gangelt-Birgden:

Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten:

montags bis freitags	7.00 – 17.00 Uhr
samstags	8.00 – 13.00 Uhr
am 24.12. und 31.12.	8.00 – 13.00 Uhr,

sofern diese Tage auf einen Werktag fallen; fallen diese Tage auf einen Samstag, bleibt die Anlage geschlossen. Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen geschlossen.

2. Kleinanlieferplatz Rothenbach in Wassenberg-Birgelen:

Es gelten folgende allgemeine Öffnungszeiten:

montags und freitags	10.00 – 17.00 Uhr
samstags	8.00 – 13.00 Uhr

Im Übrigen bleibt die Anlage an Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. geschlossen.

(2) Es können grundsätzlich nur die Abfallstoffe angenommen werden, die den Kriterien der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

(3) Verwertbare Abfallstoffe sind den vom Kreis Heinsberg bzw. von den Städten und Gemeinden angebotenen Sammelsystemen zuzuführen. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) sind der Abfallentsorgungsanlage Hahnbusch (Abs. 1 Nr. 1) zuzuführen sowie nicht verunreinigt oder beschädigt in die zur Verfügung stehenden Sammelbehälter getrennt nach folgenden Gerätegruppen einzusortieren:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
2. Kühlgeräte, Ölradiatoren, Klimageräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
4. Gasentladungslampen,
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Die Annahme verunreinigter oder beschädigter Altgeräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen darstellen oder eine spätere Wiederverwendung, Demontage oder Verwertung behindern, kann im Einzelfall ausgeschlossen werden. Die Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten oder von anderen Geräten in großen Mengen ist vorher telefonisch bei den Sammel- und Übergabestellen anzumelden. Elektrische und elektronische Bauelemente ohne eigenständige Funktion (z. B. Kondensatoren, Stecker) gelten nicht als Geräte im Sinne des ElektroG. Kleinmengen der vorgenannten Abfälle aus privaten Haushalten können auch am Kleinanlieferplatz Rothenbach (Abs. 1 Nr. 2) mit Ausnahme der Geräte der Gerätegruppen 1 und 2 abgegeben werden; die Geräte sind in die vorgesehenen Behälter einzusortieren.

(4) Sonderabfälle aus Haushalten und Schulen sind über die von den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelstellen Dritter abzugeben. Auf den Anlagen des Kreises Heinsberg sind ebenfalls Sammelstellen für Sonderabfälle aus Kleingewerbe und aus Haushalten und Schulen vorhanden. Die Sonderabfälle können jeweils am ersten Freitag im Monat in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr am Kleinanlieferplatz Hahnbusch und von 13.00 bis 16.00 Uhr am Kleinanlieferplatz Rothenbach abgegeben werden. Fällt der erste Freitag im Monat auf einen Feiertag, so ist die Sonderabfallsammelstelle am darauf folgenden Freitag geöffnet. Die Entsorgung dieser Sonderabfälle erfolgt durch den Kreis Heinsberg in hierfür zugelassenen Anlagen unter Inanspruchnahme Dritter.

(5) Bauschutt und Bodenaushub aus Bauvorhaben, Bodenaushub aus Straßen-, Kanal- oder Wasserbau, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Holzabfälle sowie alle weiteren in der Anlage 3 aufgeführten Abfälle können über die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen entsorgt werden.

(6) Pflanzliche Abfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind über die in der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen zu entsorgen. Soweit Bioabfälle, die nicht durch Eigenkompostierung verwertet werden, von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden getrennt erfasst und einer Verwertung zugeführt werden, haben sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden den in der Anlage 3 genannten Einrichtungen zu bedienen.

(7) Es werden folgende Übergabestandorte für die kommunalen Sammlungen festgelegt:

1. Altpapier: Betriebsgelände der Firma Kreislaufwirtschaft Maurer & Wissing GmbH & Co. KG, Lothforster Str. 12, 41849 Wassenberg (Gewerbegebiet Wassenberg-Forst)
2. Sonderabfälle: Betriebsgelände der Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Niederlassung Erkelenz, Kofferer Str. 90, 41812 Erkelenz (Holzweiler)

(8) Der Kreis Heinsberg kann im Einzelfall befristet eine von den Absätzen 1 bis 7 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

(1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinden ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis Heinsberg die Entsorgung der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(unverändert)

(2) Auch nach § 3 nicht ausgeschlossene Abfälle können im Einzelfall vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden, soweit deren Annahme wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht möglich ist oder zu unzumutbaren Störungen des Betriebes führen würde.

(3) Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Kreises Heinsberg, jedoch innerhalb des Geltungsbereiches des verbindlichen Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln angefallen sind, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Kreises Heinsberg und Bestätigung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet der Abfall angefallen ist, dass dort kein Anschluss- und Benutzungszwang für diese Abfälle besteht, über die Anlagen des Kreises Heinsberg entsorgt werden.

(4) Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Geltungsbereiches des verbindlichen Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln angefallen sind, dürfen nur unter Beachtung des § 19 LAbfG vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Erklärung der Verbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplans für den Regierungsbezirk Köln vom 16.12.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 52 vom 27.12.2004) und nach vorheriger Zustimmung des Kreises Heinsberg in das Kreisgebiet verbracht und über die Anlagen des Kreises Heinsberg entsorgt werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

(1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Entsorgung der Abfälle in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis Heinsberg diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger oder -besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist. Dies gilt auch für den Fall des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), in der zurzeit geltenden Fassung, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern für bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle ausgeschlossen hat.

(unverändert)

- (2) Der Benutzungszwang besteht nicht,
1. soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
 4. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen.

- (2) Der Benutzungszwang besteht nicht,
1. soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. soweit Abfälle, die **nicht** gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 3. soweit Abfälle, die **nicht** gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen,
 4. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen.

§ 8
Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen
durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis Heinsberg in § 5 dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

(unverändert)

§ 9
Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/
Besondere Anlieferregelungen

(1) Die Benutzung der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich – soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält – nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Landrat oder bei von einem Dritten betriebenen Anlagen von diesen im Einvernehmen mit dem Landrat erlassen.

(unverändert)

(2) Für die Anlieferung asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüssel 17 06 05) und Altholz mit gefährlichen Inhaltstoffen (Abfallschlüssel 17 02 04) – jeweils aus privaten Haushaltungen – auf dem Kleinanlieferplatz Hahnbusch zur dortigen Entsorgung gelten die besonderen Anforderungen der Anlage 2.

(3) Abfälle, die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

(4) Der Kreis Heinsberg oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden oder wenn es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nach § 3 handelt. Im Einzelfall dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 17 und der hierzu ergänzend erlassenen Gebührensatzung zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

§ 10
Verwertung von Abfällen

(1) Der Kreis Heinsberg stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung der in § 3 Abs. 6 genannten Abfälle durch Beauftragung Dritter sicher.

(2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben Altpapier und Altpappe, Hohlglas und Pflanzenabfälle getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte, im Sinne der in Anlage I des Elektro- und Elektrogerätegesetzes sind zum Zwecke der Verwertung dem Kreis Heinsberg ab 24.03.2006 zu überlassen.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte, im Sinne der **in** Anlage I des Elektro- und Elektrogerätegesetzes sind zum Zwecke der Verwertung dem Kreis Heinsberg ab 24.03.2006 zu überlassen.

§ 11
Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten örtlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im „Holsystem“ oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis Heinsberg durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

(unverändert)

§ 12
Mitteilungspflichten

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis Heinsberg jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.

(unverändert)

(2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreis Heinsberg zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Heinsberg unverzüglich mitzuteilen.

§ 13
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Über § 12 hinaus ist der Benutzer der Abfallentsorgungsanlage verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(unverändert)

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).

(3) Den Beauftragten des Kreises Heinsberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis Heinsberg berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) – SGV. NRW 2010 – in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von Anderen durchführen zu lassen.

§ 14
Abfallberatung

Der Kreis Heinsberg informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen.

(unverändert)

§ 15

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem Kreis Heinsberg obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald als möglich nachgeholt.

(unverändert)

(2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 16

Anfall der Abfälle

(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern, Transportieren und Entsorgen in den vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis Heinsberg nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 bis 6 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

(unverändert)

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind. Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind. Dies gilt auch, wenn die Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

(3) Der Kreis Heinsberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17

Gebühren

Es werden Benutzungsgebühren nach der ergänzend zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung^A in der jeweils gültigen Fassung erhoben für die

(unverändert)

1. Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen,
2. Entsorgung von Papier- und Pappeabfällen aus kommunalen Sammlungen, soweit dem Kreis Heinsberg hierfür Kosten entstehen,
3. Entsorgung von Sonderabfällen und Haushaltskühlgeräten aus Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe (aus kommunaler Sammlung).

§ 18

Anlagen zur Satzung

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

(unverändert)

1. Abfallpositivkatalog (Anlage 1)
2. Allgemeine Annahmekriterien (Anlage 2)
3. Alternative Entsorgungseinrichtungen für bestimmte Abfallarten (Anlage 3)

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

(unverändert)

1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§§ 7 und 9 Abs. 3),

2. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 3, 5 und 9 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
3. entgegen § 4 Sätze 2 und 3 Abfälle anliefert,
4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen die jeweils geltende Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
5. entgegen § 11 ohne Ausnahmegenehmigung Abfälle nicht getrennt hält,
6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich mitteilt (§ 12),
7. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, das Betreten des Grundstückes verweigert (§ 13 Abs. 2 und 3) oder Anordnungen nach § 13 Abs. 4 nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 20
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Diese Satzung tritt am **01.01.2008** in Kraft.